

FÄLLE UND LITERATURHINWEISE NR. 2

2. Gefahrenabwehr und Gefahrenvorsorge

Fall 1: Hallenbesitzer H möchte sein leerstehendes Lagerhaus endlich lukrativer nutzen. Dafür plant er den Umbau der ca. 600 qm großen Halle zu einem sog. „Laserdrome“. Im Rahmen der dort veranstalteten Spiele sollen die Teilnehmer in zwei Gruppen mit Laserempfangsgeräten und einem Laserzielgerät in Form einer Maschinenpistole ausgestattet werden. Ziel des Spiels ist es, möglichst viele Laserstrahlen auf die Empfangsgeräte der gegnerischen Mannschaft abzugeben. Die Mannschaft mit den meisten Treffern gewinnt die Spielrunde. Die von H nach § 58 I LBO beantragte Baugenehmigung für den Umbau der Lagerhalle wird von der zuständigen Behörde versagt. In der Begründung führt sie aus: Zwar verstößt der Umbau der Anlage als solcher nicht gegen straf- oder bußgeldrechtliche Vorschriften. Jedoch fördert die Simulation von Tötungshandlungen die Gewaltbereitschaft in der Gesellschaft. Dies stellt eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung i.S.d. § 1 I 1 PolG BW dar. Die Baugenehmigung nach § 58 I 1 LBO ist daher wegen entgegenstehender öffentlicher Vorschriften zu versagen. Zu Recht?

Lit.: OVG Münster, DÖV 2001, 217; VGH Mannheim, NVwZ-RR 2005, 472; BVerwGE 115, 189; EuGH Slg., 2004, I-9609; Schenke, Polizei- und Ordnungsrecht, 7. Aufl., 2011, Rn. 53-68; Würtenberger/Heckmann, Polizeirecht in Baden-Württemberg, 6. Aufl., 2005, Rn.398-410; Heckmann, JuS 1999, 986.

Fall 2: N lebt in einem Appartement in der Heidelberger Innenstadt mit einem Fenster zum Innenhof des Wohnkomplexes. Gegenüber wohnt Q, der direkt durch das Hoffenster des N in dessen Wohnung schauen kann. Q ist in letzter Zeit aufgefallen, dass N des Öfteren unbekleidet in seinem Wohnzimmer umherläuft. Q sieht hierin einen Verstoß gegen die Schutzgüter des § 1 I 1 PolG. Zu Recht?

Lit.: Schenke, Polizei- und Ordnungsrecht, 7. Aufl., 2011, Rn. 62-68; Würtenberger/Heckmann, Polizeirecht in Baden-Württemberg, 6. Aufl., 2005, Rn.408-410.

Fall 3: S, der eine sozialrechtliche Grundsicherung erhält, ist in einer Einrichtung für Nichtsesshafte in der Stadt N untergebracht und verlässt den Ort nachdem der Landschaftsverband R die Kosten seiner Grundsicherung nicht mehr übernimmt. Er fährt in die Stadt M und beantragt dort, in einer Notunterkunft untergebracht zu werden. Lässt sich eine Ablehnung des Antrags mit den Schutzgütern des § 1 I 1 PolG vereinbaren?

Lit.: VGH München, BayVBl 2007, 439; Schenke, Polizei- und Ordnungsrecht, 7. Aufl., 2011, Rn. 62-68; Würtenberger/Heckmann, Polizeirecht in Baden-Württemberg, 6. Aufl., 2005, Rn.408-410.

Fall 4: F ist passionierter Pilzsammler und forscht als Autodidakt. Er meint, einen Stoff gegen Pilzvergiftungen gefunden zu haben und möchte dies in einem öffentlichen Selbstversuch durch Verzehr einer Knollenblätterpilzmahlzeit nachweisen. Sachverständige halten es für ausgeschlossen, dass der Stoff wirksam ist und gehen von einer tödlichen Gefahr aus. Die Polizei erlässt daher eine Verfügung, die den Selbstversuch verbietet.

Lit.: Schenke, Polizei- und Ordnungsrecht, 7. Aufl., 2011, Rn. 57.